

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Mitterlehner, Dipl.-Ing. Hofmann, Dipl.-Ing. Elke Achleitner  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechniker-gesetz 1993 geändert wird, 1090 d.B., in der Fassung des Berichtes des Wirtschaftsausschusses (1152 d.B.)

Der Nationalrat wolle **in zweiter Lesung** beschließen:

Die oben zitierte Regierungsvorlage (1090 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Wirtschaftsausschusses (1152 d. B.) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 11 lautet § 8 Abs. 2 Z 2:

„2. bei Absolventen des Studiums/Fachhochschul-Studienganges des Vermessungswesens auf eine praktische Betätigung auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen sowie Ab- und Zuschreibungen gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Ziffer 12 lautet § 9 Abs. 4:

„(4) Bewerber um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen müssen zusätzlich zu den in Abs. 3 geforderten Prüfungsgegenständen fundierte Kenntnisse im Rahmen der Ziviltechnikerprüfung nachweisen:

1. über die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Landesvermessung unter besonderer Berücksichtigung der Ausgleichsrechnung, der Statistik mit Fehlertheorie und der Theorie des Schwerefeldes,
2. über das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der jeweils geltenden Fassung, und die darauf erlassenen Verordnungen, das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der jeweils geltenden Fassung, und die darauf erlassenen Verordnungen, sowie die früheren katastertechnischen Regelungen im Evidenzhaltungsgesetz und die entsprechenden Verordnungen,
3. über das Grundbuchsrecht einschließlich den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Materiengesetzen, insbesondere das Wasserrecht und das Forstrecht, und
4. über die landesgesetzlichen Bestimmungen des Baurechts, der Raumordnung und der Flurverfassung.

3. Ziffer 13 lautet:

„13. In § 9 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Befreit von den Prüfungsgegenständen gemäß Abs. 3 und 4 sind Bewerber, die das für die Definitivstellung in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der jeweils geltenden Fassung, normierte Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 erfüllen, soweit diese Prüfungsgegenstände Inhalt der Dienstprüfung waren.

(6) Befreit von den Prüfungsgegenständen gemäß Abs. 3 Z 1, 2 und 4 sind Bewerber, die an einer Universität oder im Rahmen eines Fachhochschul-Studienganges Prüfungen über diese Prüfungsgegenstände erfolgreich abgelegt haben.““

*[Handwritten signatures and initials]*

The block contains several handwritten signatures and initials in black ink. At the top left, there is a signature that appears to be "A. ...". To its right is a large, stylized signature that looks like "Münster". Below the "A. ..." signature, there are more initials, including "H. ..." and "St. ...". At the bottom center, there is a long, wavy signature.